

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : FMH

Adresse : Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

Kontaktperson : Iris Herzog-Zwitter

Telefon : 031 359 11 90

E-Mail : iris.herzog@fmh.ch

Datum : 17. Januar 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung	5
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung	8
Entwurf Registerverordnung GesBG	10
Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG	11
Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)	12
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)	13
Entwurf Teilrevision der Medizinalberufeverordnung	15
Entwurf Teilrevision der Registerverordnung MedBG	16
Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung	17
Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG	18
Erläuternder Bericht zu den Teilrevisionen der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung und Registerverordnung PsyG	19

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
FMH	Die FMH dankt für den Einbezug ins Vernehmlassungsverfahren. Der Zentralvorstand der FMH nimmt wie folgt Stellung.
FMH	Für die FMH ist es zentral, dass die Patientensicherheit im Fokus steht und unklare Verantwortlichkeiten verhindert werden und die medizinische Versorgung bei den Ärzten ist. Die medizinische Verantwortung hat der Mediziner zu tragen. Die Kompetenzabgrenzung zwischen Mediziner und Nichtmediziner ist klar aufzuzeigen. Kompetenzüberschneidungen und unklare Verantwortlichkeiten führen zu haftpflichtrechtlichen Risiken und stehen der Patientensicherheit entgegen. Die sachgerechte Abgrenzung von ärztlichen und pflegerischen Aufgaben ist im Sinne der Patientensicherheit unumgänglich. Die Effizienz, die Qualität der Gesundheitsversorgung und die Patientensicherheit müssen im Focus stehen.
FMH	Gemäss Art. 28 ZGB ist eine Verletzung widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten gerechtfertigt ist. Jeder Heileingriff ist widerrechtlich, wenn nicht ein Rechtfertigungsgrund für die Verletzung der körperlichen Integrität vorliegt. Mit anderen Worten ist ein Heileingriff gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ohne Rechtfertigungsgrund widerrechtlich und stellt eine Körperverletzung dar. Eine Einwilligung als Rechtfertigungsgrund kann nur dann erfolgen, wenn der Patient zuvor ausreichend über die beabsichtigten Massnahmen aufgeklärt worden ist. Diese Verankerung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten im Verordnungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz insbesondere in der Gesundheitsberufekompetenzverordnung ist unabdingbar.
FMH	
FMH	
FMH	
FMH	
FMH	
FMH	

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

FMH	
FMH	
FMH	
FMH	

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
FMH	Art. 2		b.	<p>Kompetenzabgrenzung zwischen medizinischer Behandlung und der Pflege ist notwendig. Die hier aufgeführten klinischen Untersuchungen und die Anamnese sind auf pflegerelevante Bereiche zu beschränken. Eine Ausweitung der Kompetenzen der Pflege in Richtung ärztliche Tätigkeit und Behandlung ist abzulehnen.</p> <p>Wie wir in der Stellungnahme zur Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV (Kostenneutralität und Pflegebedarfsermittlung) vom Oktober 2018 bereits festgehalten haben, sollen Pflegefachpersonen auf Grund eines ärztlichen Auftrages / Anordnung die Bedarfsermittlung bei Massnahmen der allgemeinen Grundpflege ohne Zusammenarbeit mit dem Arzt / der Ärztin vornehmen können.</p> <p>Die FMH lehnt es aber ab, dass Pflegefachpersonen die Bedarfsermittlung auch bei Massnahmen der psychischen Grundpflege ohne Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin vornehmen dürfen. Massnahmen der psychischen Grundpflege beinhalten diagnostische und therapeutische Komponenten, weshalb die entsprechende Bedarfsermittlung zwingend eine Zusammenarbeit der Pflege mit dem behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin erfordert.</p> <p>Die Behandlungspflege hat in enger Absprache mit dem behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin zu erfolgen.</p> <p>Die Gefährdung der Patientensicherheit und haftpflichtrechtliche Risiken auf Grund unklarer Verantwortlichkeiten in einem potentiellen Haftpflichtfall sind die Folge.</p>
FMH	Art. 2		c.	Selbstbestimmungsrecht des Patienten als höchstpersönliches Recht ist durch den Gesetzgeber in der Verordnung zu verankern.
FMH	Art. 2		g.	Kompetenzabgrenzung zwischen behandelndem Arzt / behandelnder Ärztin und Pflegepersonal ist notwendig. Behandlungspflege muss in enger Absprache mit dem Arzt erfolgen. Eine Kompetenzerweiterung des Pflegepersonals darf nicht zu Lasten der Patientensicherheit erfolgen.
FMH	Art. 3		a.- k.	Selbstbestimmungsrecht des Patienten als höchstpersönliches Recht ist durch den Gesetzgeber in der Verordnung zu verankern.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

FMH	Art. 4		f.	Die Teilhabe an der Entscheidungsfindung steht in Widerspruch mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche die Erfordernis der Einwilligung des Patienten und des damit verbundenen Aufklärungsanspruchs in dessen allgemeinen Persönlichkeitsrechten sowie dem Recht auf körperliche Integrität ableitet.
FMH	Art. 5		b.	Kompetenzabgrenzung zwischen Arzt und Hebamme ist notwendig. Eine Kompetenzerweiterung darf nicht zu Lasten der Patientensicherheit erfolgen.
FMH	Art. 5		d.	Der Behandlungsplan muss in enger Absprache mit dem Gynäkologen erfolgen, um haftpflichtrechtliche Risiken insbesondere bei der Geburt zu vermeiden.
FMH	Art. 5		i.	Im Rahmen des Fachgebietes der Hebamme hat eine ordnungsgemässe Aufklärung der Patientin durch die Hebamme zu erfolgen.
FMH	Art. 7		a.-j.	Der Bachelorstudiengang in Optometrie stützt sich auf amerikanische und britische Richtlinien des World Council of Optometry. Diese Gesundheitssysteme sind nicht mit dem Gesundheitssystem der Schweiz vergleichbar. Ein sogenanntes Screening im Bereich des Sehens und der Augensicherheit durchgeführt von Optometristen vermittelt dem Patienten eine falsche Sicherheit und steht der Patientensicherheit entgegen. Die Kompetenzabgrenzung zwischen Optometristen und Augenarzt ist unabdingbar. Der Optometrist ist Spezialist für visuelle Optik und der Augenarzt der Spezialist für die Erkrankungen des Auges und allenfalls für chirurgische Eingriffe. Der Augenarzt sollte der primäre Ansprechpartner für Patienten mit Augenproblemen sein.
FMH	Art. 8		a.-i.	Der in Art. 2 Abs. 2 a. Ziff. 7 GesBG aufgelistete Bachelorstudiengang in Osteopathie wurde im Entwurf der Gesundheitskompetenzverordnung nicht geregelt.
FMH	Art. 8		b.	Der Terminus "Erstversorgerinnen und Erstversorger" ist im Verordnungswortlaut durch "Erstansprechpartnerin und Erstansprechpartner" zu ersetzen. Hinweis der Terminus "Erstansprechpartnerin und Erstansprechpartner" wurde ebenfalls im Wortlaut in Art. 7 b. / Bachelorstudiengang in Optometrie verwendet und somit bei den weiteren nichtakademischen Gesundheitsberufen verankert. Der Passus "Differentialdiagnosen zu stellen" ist zu streichen. Es entsteht einerseits durch den nicht spezifizierten Wortlaut, die falsche Annahme, dass es sich um medizinische Differentialdiagnosen handelt, andererseits wird im Art. 8 c. explizit definiert, dass Absolventinnen und Absolventen eines Masterstudiengangs in Osteopathie fähig sein müssen, eine osteopathische Diagnose zu stellen.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

				Neu sollte Art. 8 b. wie folgt lauten: als Erstansprechpartnerin und Erstansprechpartner Anamnesen und klinische Untersuchungen durchzuführen,_____ und darauf basierend zu entscheiden, ob eine osteopathische Behandlung angezeigt ist oder ob die zu behandelnde Person an eine andere Gesundheitsfachperson verwiesen werden muss;
FMH	Art. 8		d.	Selbstbestimmungsrecht des Patienten als höchstpersönliches Recht ist durch den Gesetzgeber in der Verordnung zu verankern.
FMH				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
FMH	Art. 2 b.	Psychiatrische Diagnosen stellt der Mediziner. Klare Kompetenzabgrenzung zwischen der behandelnden Ärztin / behandelndem Arzt und Pflegepersonal ist notwendig. Eine Kompetenzerweiterung insbesondere bei der psychischen Grundpflege lehnt die FMH ab, da diese diagnostische und therapeutische Komponenten beinhaltet. Aus Sicht der FMH ist es wichtig, dass es für Pflegemassnahmen, welche von Pflegefachpersonen, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie von Pflegeheimen erbracht werden, weiterhin immer einen ärztlicher Auftrag / eine ärztliche Anordnung braucht.
FMH	Art. 2 c.	Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten ist ein elementares Grundrecht des Patienten, dementsprechend auch so zu verankern.
FMH	Art. 2 e.	"In komplexen Situationen stellen sie die interprofessionelle Verständigung über den Behandlungsprozess sicher". Die Verantwortlichkeiten des Arztes und der Pflegeperson müssen klar definiert sein. Der Behandlungsplan muss in enger Absprache mit dem Arzt erfolgen.
FMH	Art. 2 g.	Unklare Verantwortlichkeiten steigern haftpflichtrechtliche Risiken und gefährden die Patientensicherheit. Klar muss sein, wer welche Verantwortung zu tragen hat.
FMH	Art. 4 b.	Respektieren der Selbstbestimmung der zu behandelnden Person - es handelt sich um ein Grundrecht des Patienten. Verletzung des Selbstbestimmungsrechts zieht die Widerrechtlichkeit der Behandlung nach sich.
FMH	Art. 5 a.	"Hebammen sind fähig, die fachliche Leitung für die Betreuung von Frau, Kind und Familie während Präkonzeption, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes zu übernehmen und bei Bedarf in interprofessioneller Zusammenarbeit zu koordinieren". Antrag: «bei Bedarf» sollte gestrichen werden. In jeder Schwangerschaft sollte eine Fachärztin / ein Facharzt Gynäkologie beigezogen werden. Ultraschall in der Schwangerschaft ist ausschliesslich durch eine Ärztin / einen Arzt möglich.
FMH	Art. 5 b.	"Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs in Hebamme sind fähig, selbstständig hebammenspezifische Diagnosen zu stellen und entsprechende Interventionen zur Unterstützung, Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit zu definieren, umzusetzen und zu evaluieren".

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

		Was sind hebammenspezifische Diagnosen? Es geht bei Diagnosen um Schwangere und nicht um Hebammen. Mindestens eine abschliessende Aufzählung müsste hier gemacht werden.
FMH	Art. 5 d.	Das Umlagern bei verzögertem Geburtseintritt ist absolut untauglich. Das war und wird nie den Geburtseintritt beschleunigen. Diese Formulierung muss gestrichen werden.
FMH	Art. 7	Optometristen, die den Bachelorstudiengang abgeschlossen haben, sind befähigt optimale Brillen und Kontaktlinsenanpassungen vorzunehmen, einfache Augenuntersuchungen durchzuführen, jedoch Krankheiten zu diagnostizieren und zu behandeln gehört ausschliesslich zur ärztlichen Kompetenz. Ein sogenanntes «Screening im Bereich des Sehens und der Augengesundheit» durchgeführt von Optometristen würde den Patienten eine falsche Sicherheit vermitteln. Die Überlappung der Aufgabengebiete des Augenarztes und des Optometristen kann zur Verwirrung bei der Bevölkerung führen und steht der Patientensicherheit entgegen. Der Optometrist ist ein Spezialist für visuelle Optik und der Augenarzt der Spezialist für die Erkrankungen des Auges und allenfalls für augenchirurgische Eingriffe. Augenärzte müssen die primären Ansprechpartner für Patienten mit Augenproblemen sein.
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Registerverordnung GesBG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

**Frage zur Verordnung über die Anerkennung und die Gleichstellung von Bildungsabschlüssen in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG
(Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung; GesBAV)**

Name/Firma	Frage DN I	Antwort
FMH	Müsste aus Ihrer Sicht das vom SRK anerkannte Diplom in <i>Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I</i> ohne Zusatzausbildung in Artikel 6 GesBAV aufgenommen werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Begründung:

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Medizinalberufeverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung MedBG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zu den Teilrevisionen der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung und Registerverordnung PsyG		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		
FMH		